

einer gesetzlich nicht vorgesehenen Beschränkung der Vertrags- und Verfügungsfreiheit führt, mit Art. 381 Abs. 1 OR unvereinbar ist und dem ökonomischen Charakter der Immaterialgüter nicht gerecht wird. Somit gibt es auch im schweizerischen Recht der Struktur nach gegenständliche Lizenzen, wie praktisch überall auf der Welt, sie heissen in der Schweiz nach der herrschenden Lehre einfach anders (vgl. auch: R. Hilty, Lizenzvertragsrecht, Zürich 2001, S. 143 f., der darauf hinweist, dass es hier an sich nur um eine terminologische Differenz geht).

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass eine bloss auf die Rechtseinräumung bezogene Betrachtungsweise ohnehin ihre Grenzen hat (siehe dazu meine Besprechung in UFITA 2003, III, 894 ff., mit Nachweisen).

RA Dr. *Conrad Weinmann*, Zürich

**Brandenburg, Anne: Die Rückrufsrechte des Urhebers im Kontext allgemeiner Vertragsbeendigungsgründe.** Eine Untersuchung ihrer Auswirkungen auf den Bestand von Nutzungsrechten. Nomos Universitätschriften Recht Bd. 845, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 305 S., ISBN 978-3-8487-1345-5, € 79.–/CHF (fPr) 99.–

Gerade im Zeitalter der zunehmenden Bedeutung immaterieller Güter, die größtenteils softwarebasiert sind und daher urheberrechtlichen Schutz genießen, stellt sich die Frage nach dem Bestand von Nutzungsrechten, um solche Güter überhaupt nutzen zu dürfen. Besonders problematisch sind dabei Nutzungsrechte, die von anderen Nutzungsrechten abgeleitet werden, von diesen also abhängig sind. Fraglich ist nun, was mit solchen Rechten passiert, wenn eine derartige Lizenzkette an einer Stelle ein «Glied» verliert. *Brandenburg* widmet sich in ihrer von *Wandtke* an der Humboldt-Universität zu Berlin betreuten Dissertation von 2013 der Frage nach dem rechtlichen Schicksal urheberrechtlicher Nutzungsrechte, wenn der Rechteinhaber seine gesetzlich verankerten Rückrufsrechte ausübt. Maßgeblich dafür sind insbesondere die – auch über das Urheberrecht hinaus – vieldiskutierten Leitentscheidungen «Reifen Progressiv», «Take Five» und «M2Trade» des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 2009 und 2012.

Im Urheberrecht ist es gerade die Frage des Schicksals von Nutzungsrechten bei der Unterbrechung einer Lizenzkette, die in den letzten Jahren ein geradezu unerschöpfliches Potential für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung geboten hat. Dabei ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage durchaus evident, denn es ist für den Inhaber einer abgeleiteten Rechtsposition (Li-

zenz oder Unterlizenz) existenziell von Bedeutung, welche Folgen aus dem Wegfall des Stammrechts, mit dem dessen Rechte nun einmal eng verknüpft sind, resultieren. Denn bei einem Rechterückfall können nicht unerhebliche Investitionen des (Unter-)Lizenznehmers schlicht wertlos werden.

Die Arbeit ist in fünf mehr oder minder große Abschnitte (Teile A bis E) gegliedert. Nach einer Einleitung (Teil A, S. 19 bis 23), in der *Brandenburg* in erfreulicher Knappheit ihr Thema darstellt, folgt ein Kapitel vor allem zu den relevanten Begrifflichkeiten (S. 25 bis 27) sowie mit einer Darstellung der Grundlagen der Einräumung von Nutzungsrechten im Urheberrecht (S. 27 bis 37). Dort geht die Autorin auch auf die vieldiskutierte Frage ein, ob derartige Nutzungsrechte dinglicher Natur sind, was für die behandelte Problematik eine unverzichtbare (Vor-)Frage ist (S. 27 bis 29). Diese Ausführungen sind indes zu knapp geraten und ein Großteil der in den letzten Jahren dazu erschienenen Literatur bleibt unbeachtet. Wenig überzeugend ist auch das Ergebnis, wonach eine dingliche Wirkung urheberrechtlicher Nutzungsrechte abgelehnt wird, ohne diesen wesentlichen Begriff überhaupt zu definieren. Dass dieser Begriff insbesondere nicht mit der Eigenschaft «sachenrechtlich» gleichzusetzen ist, wie dies jedoch durch die Ausführungen der Autorin suggeriert wird, kann sogar als allgemeingültig bezeichnet werden. So gibt es im Bürgerlichen Recht selbstverständlich Rechte an Rechten (also unkörperlichen Gegenstände), die einen dinglichen Charakter aufweisen können, wie etwas das Pfandrecht und den Nießbrauch an einem Recht, ohne dass die belasteten Gegenstände dafür als «Sachen» anzusehen wären.

Die folgenden Kapitel sind den historischen Grundlagen der Rückrufsrechte des Urhebers (S. 38 bis 45) und den einzelnen Beendigungstatbeständen gewidmet (S. 45 bis 67), was *Brandenburg* auch gut gelingt. Zudem geht sie auch auf sonstige Beendigungsgründe ein, die sich vor allem aus bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ergeben können, was eine ebenfalls gelungene Ergänzung zu den urheberrechtlichen Spezialregelungen darstellt (S. 67 bis 84).

Im anschließenden Teil C, der unverkennbar den Schwerpunkt der Arbeit darstellt, geht es um die konkreten Rechtsfolgen der Ausübung auflösender Rechte durch den Urheber. Hierbei unterscheidet *Brandenburg* zwischen den Folgen im Zwei-Personen-Verhältnis (S. 85 bis 143) und bei der Beteiligung von drei oder mehr Personen an der Verwertung (S. 144 bis 257), was zur Übersichtlichkeit der Darstellung beiträgt. *Brandenburg* befasst sich umfassend mit den zahlreichen Gerichtsentscheidungen einschließlich der o.g. BGH-Urteile in diesem Kontext und wertet die ebenfalls zahlreichen Literaturmeinungen dazu aus. Es ist ihr hoch anzurechnen, dass ihr dies in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form gelingt, ohne dass dabei negativ ins Gewicht fällt, dass ein eigener neuer Ansatz zur Lösung der vielfältigen Probleme kaum

erkennbar ist. Dies liegt aber schlicht daran, dass im Grunde – wohl – jeder denkbare Lösungsansatz in der Literatur mittlerweile bereits diskutiert worden ist. *Brandenburgs* Argumentation eines regelmäßigen Heimfalls ausschließlich eingeräumter Nutzungsrechte ist jedoch gut begründet. Überzeugend ist vor allem ihre Kritik an den Ausführungen des BGH in den Entscheidungen «Reifen Progressiv», «Take Five» und «M2Trade», die sie letztendlich für Einzelfallentscheidungen und grundsätzlich nicht verallgemeinerungsfähig hält (insb. S. 150 bis 156 und 164 bis 180).

Zusammengefasst plädiert die Autorin dafür, dass im Falle des Rückrufs von Urheberrechten bereits die Verfügung an sich unwirksam sein soll, so dass das Urheberrecht automatisch mit Wirkung ex nunc an den Urheber zurückfällt (mit Ausnahme des Rückrufs nach § 34 Abs. 3 S. 2 UrhG; S. 257 bis 260). Bei Beendigungen in nachgelagerten Lizenzebenen sollen Sublicenzen indes weiterbestehen, insoweit stimmt *Brandenburg* mit den Ergebnissen des BGH überein. Anders als dessen Lösung auf der Grundlage letztlich von Wertungsgesichtspunkten, wobei die Interessen der Unterlizenznehmer am Schutz ihrer Investitionen vom BGH in aller Regel höher gewichtet werden, als die Interessen der Lizenzgeber an einem Rechterückfall, stellt die Autorin dafür jedoch auf eine dogmatisch fundierte(re) Begründung ab. Denn ausgehend von allgemeinen bürgerlichrechtlichen Prinzipien wendet *Brandenburg* mit überzeugenden Gründen das Abstraktionsprinzip insoweit auch im urhebervertragsrechtlichen Kontext an, was freilich nicht nur der Ansicht des BGH, sondern auch der herrschenden Literaturmeinung widerspricht (S. 229 bis 234). In dieser Befassung mit den allgemeinen zivilrechtlichen Beendigungstatbeständen liegt insgesamt der eigentliche Mehrwert der Arbeit gegenüber Darstellungen, die auf das Urheberrecht beschränkt bleiben.

Ausgehend von ihren gefundenen Ergebnissen widmet sich *Brandenburg* in Teil D den praktischen Konsequenzen. Sie kommt dabei zu dem Schluss, dass die derzeitige Rechtslage von Rechtsunsicherheiten geprägt ist, so dass ein erhöhter Aufwand bei der Vertragsgestaltung besteht, um die Parteien jedenfalls insoweit vor unliebsamen Rechtsfolgen zu bewahren (S. 263 bis 293). Die Autorin schlägt konkrete Vertragsklauseln vor, um die zuvor umfassend beschriebenen Probleme in den Griff zu bekommen und so vor allem die erwähnte Rechtsunsicherheit zu minimieren. Um den aus der Sicht des Stammsrechtsinhabers wünschenswerten Heimfall von Sublicenzen herbeizuführen, schlägt *Brandenburg* eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung vor. Auf die damit verbundenen Schwächen und «Fallstricke» – eine solche Vereinbarung wirkt lediglich schuldrechtlich und nicht dinglich – weist die Autorin ebenfalls hin (S. 265 bis 267). Dies gilt mehr oder weniger auch für andere vertragliche Vereinbarungen, wie die bedingte Rechteübertragung (S. 267 bis

272). Zudem behandelt *Brandenburg* das quasi spiegelbildliche Problem, nämlich die Frage der wirksamen Vereinbarung eines Fortbestands von Unterlizenzen (S. 275 bis 290). Wobei sie auch hier konkrete Vertragsklauseln formuliert, um dieses Ergebnis oder jedenfalls einen Haftungsausschluss zu erreichen, falls es doch zu einem Heimfall kommen sollte. Diesen Ausführungen schließt sich ein kurzes Kapitel zu den sonstigen Auswirkungen der o.g. BGH-Entscheidungen auf andere Rechtsgebiete an, wie etwa im Insolvenzrecht (S. 291 bis 293). Ob diese Darstellung tatsächlich notwendig ist, darüber kann man streiten. Wegen der Komplexität dieser Problematik vor allem aus insolvenzrechtlicher Sicht hätte *Brandenburg* auf diesen Abschnitt auch verzichten können, ohne dass dies negativ ins Gewicht gefallen wäre. Im Gegensatz dazu hätte die Darstellung des Gesamtergebnisses mit einer Zusammenführung der Zwischenergebnisse gern etwas umfassender ausfallen dürfen (Teil E, S. 295 bis 296).

Unbeschadet dieser wenigen zu bemängelnden Punkte ist *Brandenburg* insgesamt eine lesenswerte und juristisch fundierte Darstellung einer Materie gelungen, die nicht nur höchst aktuell und wirtschaftlich bedeutsam, sondern auch dogmatisch anspruchsvoll ist. Ihre Ausführungen zu den zahlreichen vertretenden Meinungen und insbesondere zur Rechtsprechung des BGH sind ebenso wie ihre Stellungnahmen zur derzeitigen Rechtslage klar strukturiert und gut begründet. Durch ihre Arbeit wird die komplexe Problematik des Schicksals abgeleiteter urheberrechtlicher Nutzungsrechte nicht unerheblich bereichert.

PD Dr. Ronny Hauck, Akademischer Oberrat a.Z.,  
TUM School of Management, München

**Baumgartner, Ulrich/Ewald, Konstantin: Apps und Recht. 2. A., C.H. Beck Verlag, München 2016, 154 S., ISBN 978-3-406-67476-1, € 39.80/CHF (fPr) 48.50**

Apps sind die kleinen Programme, die Smartphones und Tabletcomputer zu den unverzichtbaren Gegenständen des Alltags machen. Sie ergänzen und erweitern die Handy-Betriebssysteme, von denen zwei marktbeherrschend sind, iOS auf den Geräten von Apple und Android auf andern Geräten. Tagtäglich erscheinen für das eine und das andere Betriebssystem Hunderte neuer Apps auf dem Markt und kämpfen um die Gunst der Nutzer, die sie auf ihren Geräten installieren und einsetzen sollen.